

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2021.00132 vom 20. Juli 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-07-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2021.00132

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2021.00132 du 20 juillet 2022

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2021.00132 del 20 luglio 2022

Regeste

Direkte Bundessteuer 01.01.-31.12.2016 | [Das kantonale Steueramt trat wegen Verspätung auf die Einsprache nicht ein. Umstritten ist, ob die Zustellung der Veranlagungsverfügung 2016 mittels Indizien ausreichend nachgewiesen werden kann.] Der direkte Zustellungsnachweis der Veranlagungsverfügung wurde nicht erbracht. Nach Erhalt und Kontrolle der Steuerrechnung im Wissen um die Existenz der Veranlagungsverfügung hätte die Steuervertreterin der Pflichtigen nach Treu und Glauben indes zeitnah reagieren müssen (E. 4). Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 4

Die Pflichtige beruft sich auf die mangelhafte Eröffnung der Verfügung und die Beweispflicht der Behörde. Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass der direkte Zustellungsnachweis nicht erbracht wurde, weshalb zu prüfen ist, ob die Zustellung der Veranlagungsverfügung 2016 mittels Indizien ausreichend nachgewiesen werden kann.

E. 4.1

Am 20. August 2019 unterzeichnete die Pflichtige einen Einschätzungsvorschlag für die Staats- und Gemeindesteuern 2016 des Kantons Zürich. Anschliessend erging am 10. Februar 2020 die Veranlagungsverfügung für die direkte Bundessteuer 2016. Am 13. Februar 2020 erliess die Dienstabteilung Inkasso des kantonalen Steueramts eine entsprechende Steuerrechnung für die direkte Bundessteuer 2016. Auf der Rechnung wird erwähnt, dass sie aufgrund der Veranlagungsverfügung vom 10. Februar 2020 für die Periode vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 erhoben werde. Die Steuervertreterin der Pflichtigen, C AG, versah die Rechnung nach ihrer Kontrolle der Faktoren mit einem Stempel, dem Vermerk «korrekt» und mit Datum vom 25. Februar 2020. Ebenso setzte sie neben dem Vermerk «aufgrund der Veranlagungsverfügung» einen Haken und den Vermerk "i. O." am Schluss der Zeile. Am 4. Mai 2020 verfasste D für die C AG und E für die Pflichtige ein Schreiben mit dem Betreff "Ungerechtfertigte Steuerrechnungen / A AG, Zug" an das kantonale Steueramt, Dienstabteilung Inkasso. Darin zeigen sie sich erstaunt, dass die direkte Bundessteuer für die Jahre 2016 und 2017 zusätzlich zum Sitzkanton Zug eingefordert werde und verlangen die Stornierung der Rechnung oder mindestens die Zustellung einer "anfechtbaren Verfügung für Ihre Vorgehensweise". Mit E-Mail vom 8. Mai 2020 bestätigte der Steuerkommissär nach erfolgtem Telefonat, dass der Kanton Zürich die Bundessteuer für die Jahre 2016 und 2017 zu Recht erhoben hätte und legte die Veranlagungsverfügung für das Jahr 2017 bei. Im Weiteren merkte er an, dass die bezahlte Bundessteuer vom Kanton Zug zurückzufordern sei und die Veranlagung bereits in

Rechtskraft erwachsen sei.

E. 4.2

Die Pflichtige macht geltend, dass sich der Vermerk der Steuervertreterin "korrekt" auf der Steuerrechnung nur auf die kontrollierten Faktoren gemäss Einschätzungsvorschlag für die Staats- und Gemeindesteuern 2016 beziehe. Die Bemerkung "i. O." habe sie angebracht, weil sie davon ausgegangen sei, dass eine Veranlagungsverfügung 2016 "wohl mit diesen Faktoren ebenfalls übereinstimmen würde", jedoch habe ihr die Veranlagungsverfügung nicht vorgelegen. In der Folge seien der Steuervertreterin jedoch Zweifel gekommen, ob es richtig sei, wenn zwei kantonale Steuerbehörden, Zug und Zürich, ohne einheitliche Koordination die gleiche direkte Bundessteuer zweimal einfordern würden. Da die Steuern aber im Kanton Zug bereits bezahlt worden seien, hätte die Pflichtige es nicht als "hochdringlich" erachtet, reflexartig auf die Steuerrechnung 2016 zu reagieren.

E. 4.3

Diesen Ausführungen kann nicht gefolgt werden. Nach Treu und Glauben hätte die Vertreterin – die zudem von der Pflichtigen explizit als Steuervertreterin bezeichnet wird – bei der Kontrolle der Rechnung umgehend reagieren müssen, auch wenn die darauf erwähnte Veranlagungsverfügung vorher nicht eingegangen wäre. Denn aufgrund der Erwähnung derselben auf der Rechnung musste der Steuervertreterin bewusst sein, dass eine Frist zur Einsprache läuft. Hinzu kommt, dass die Rechnung eine Zahlungsfrist für die direkte Bundessteuer 2016 bis zum 14. März 2020, also noch rund zwei Wochen nach der Kontrolle, enthielt. Wäre die Steuervertreterin davon ausgegangen, die Bundessteuer sei bereits im Kanton Zug bezahlt und nicht mehr geschuldet, wäre sie entgegen der Behauptungen der Pflichtigen umso mehr davon ausgegangen, dass eine Reaktion seitens der Pflichtigen hochdringlich wäre und hätte sich umgehend an die Steuerbehörde wenden müssen. Ein Zuwarten von etwas mehr als zwei Monaten bis zur Reaktion einer Steuervertreterin, welcher die verfahrensrechtlichen Abläufe und Fristen bekannt sein müssen, ist höchst unwahrscheinlich, jedenfalls jedoch widersprüchlich. Hinzu kommt, dass die Pflichtige sich, auch nach dem Telefonat und der E-Mail vom 8. Mai 2020, widersprüchlich verhielt. Dies indem sie sich mit der Zustellung der Veranlagungsverfügung 2017 begnügte, nachdem sie die Aussage erhielt, die Bundessteuern 2016 und 2017 würden vom Kanton zur Recht erhoben. Sie versuchte daraufhin nicht, auch die Veranlagung 2016 noch zu erhalten, sondern wartete bis zur Betreuung zu. Entgegen der Ausführungen der Pflichtigen hat die Vorinstanz nicht ausgeführt, die Pflichtige hätte nichts unternommen und bis zur Betreuung zugewartet. Sie hielt lediglich fest, dass von der Pflichtigen nach Treu und Glauben zu erwarten gewesen wäre, sich zu einem früheren Zeitpunkt und mit mehr Nachdruck nach Erhalt der Rechnung um die erneute Zustellung der Veranlagungsverfügung 2016 zu bemühen. Insbesondere auch nachdem sie auf ihre Intervention hin lediglich die Veranlagungsverfügung 2017 per E-Mail erhalten habe. Diesen vorinstanzlichen Ausführungen ist beizupflichten. Auch aus der Tatsache, dass zuvor kein Steuerhoheitsverfahren im Gang war, kann die Pflichtige nichts zu ihren Gunsten ableiten und es ist dem Steueramt deshalb kein "überfallartiges Vorgehen" vorzuwerfen, wie sie ausführt. Der Pflichtigen und ihrer Steuervertreterin war der Einschätzungsvorschlag seit dem August 2019 bekannt. Auch wenn sie davon ausgegangen wären, dass der Kanton Zürich die Pflichtige einzig für die Staats- und Gemeindesteuern 2016 und nicht für die direkte Bundessteuer 2016 veranlagern würde, war ihnen bekannt, dass der Kanton Zürich Steuern beanspruchen will, auch wenn er sich auf

der Steuerauscheidung nicht als Sitzkanton bezeichnet. Bei Erhalt der Schlussrechnung wurde klar, dass der Kanton Zürich auch die direkte Bundessteuer für das Jahr 2016 einfordert. Die Rechnung erging bereits drei Tage nach der darauf erwähnten Veranlagungsverfügung vom 10. Februar 2020, weshalb, wie bereits erwähnt, spätestens der Steuervertreterin bei der Korrektur bewusst sein musste, dass hierfür eine Einsprachefrist lief. Zum Zeitpunkt der Kontrolle der Steuerrechnung war zudem die Einsprachefrist noch während ca. zwei Wochen am Laufen, weshalb eine umgehende Reaktion gar fristwährend erfolgt wäre. Am Resultat ändert auch nichts, dass die Vorinstanz fälschlicherweise davon ausging, dass die Pflichtige die Rechnung mit einem Eingangsstempel – statt mit einem Korrekturvermerk – versehen hatte und sie somit am 25. Februar 2020 erhalten hätte. Die Rechnung wurde an die A AG c/o Buchhaltungsservice in Zug versandt und von da offensichtlich an die C AG in F weitergeleitet, die sie dann am 25. Februar 2020 kontrollierte und für korrekt befand. Aufgrund des handschriftlichen Korrekturvermerks mit Datum ist jedenfalls erkennbar, dass sie die Rechnung bereits früher als am 25. Februar 2020 erhielt. Dies ändert nichts an der Feststellung der Vorinstanz, dass die Pflichtige bei Wissen über die Existenz der Veranlagungsverfügung 2016 zeitnah hätte reagieren und diese einfordern müssen (vgl. BGr, 6. Dezember 2004, 2A.657/2002, E. 2). Jedenfalls ist ihr nicht vorzuhalten, dass sie aus dieser Feststellung falsche rechtliche Schlüsse zog. Vielmehr ist ihr beizupflichten, dass das kantonale Steueramt zu Recht auf die Einsprache der Pflichtigen nicht eingetreten ist. Anzuführen bleibt, dass die Vorinstanz keine Gehörsverletzung beging, indem sie die Frage der Fristauslösung durch die E-Mail nicht beantworten hat, weil diese E-Mail für den vorliegend zu beurteilenden Sachverhalt nicht relevant ist. Auch wenn der direkte Nachweis nicht erbracht ist, dass die Veranlagungsverfügung für die direkte Bundessteuer 2016 der Pflichtigen zugestellt wurde, deuten genügend starke Indizien auf die Zustellung derselben hin, weshalb von der rechtsgültigen Eröffnung auszugehen ist. Aufgrund des Verhaltens der Pflichtigen erscheint die Berufung auf eine mangelhafte Eröffnung zudem treuwidrig. Demnach ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Pflichtigen aufzuerlegen (Art. 145 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 144 Abs. 1 DBG) und es steht ihr keine Parteientschädigung zu (Art. 145 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 144 Abs. 4 DBG und Art. 64 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 [VwVG]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.